

XI. Bußgeld- und Strafvorschriften

Der Erlaubnisvorbehalt in § 45 SGB VIII wird wegen seiner Bedeutung für den Schutz der Kinder durch Straf- und Bußgeldvorschriften bewehrt. Bereits ein Verstoß gegen Meldepflichten kann ein Bußgeldverfahren nach sich ziehen (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Wer ohne Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden (§ 104 Nr. 1 SGB VIII). Wird durch die Handlung leichtfertig ein Kind in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder wird die Handlung vorsätzlich beharrlich wiederholt, droht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 105 SGB VIII).²⁹

XII. Gesetzliche Unfallversicherung

Für Schüler/innen besteht während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII. Eine institutionelle Anbindung an die Bildungseinrichtung ist nicht erforderlich. Der Träger ist für die Auf-

sicht verantwortlich. Für den Träger und die Beschäftigten (auch ehrenamtliche) gilt das Haftungsprivileg der §§ 104 ff SGB VII.³⁰

XIII. Fazit

Für außerunterrichtliche Ganztagsangebote, die von Kommunen oder von freien Trägern betrieben werden, gibt es, auch wenn sie öffentlich gefördert werden, idR keine verbindlichen Vorgaben für den Personalschlüssel, die Mindestqualifikation des Personals, den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen im Rahmen der Betreuung und bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im familiären Nahbereich. Gerade hier besteht die Notwendigkeit, dass die für den Schutz von Kindern in Einrichtungen zuständigen Behörden in einer Betriebserlaubnis Mindeststandards formulieren und deren Einhaltung kontrollieren.

29 In der Praxis wird allerdings von diesen Möglichkeiten kaum Gebrauch gemacht, da der Schutz von Kindern in Einrichtungen durch Beratung, Auflagen und erforderlichenfalls Schließung von Einrichtungen besser und schneller erreicht werden kann.

30 Vgl OLG Celle 18.5.2006 – 5 U 36/06.

Sabine Gembalczyk/Dr. Margareta Müller*

Externe Beschwerdemöglichkeiten als ein Beitrag zur Sicherung der Rechte von Kindern

Ombudschaft Jugendhilfe NRW eV

I. Wem nutzen externe Beschwerdemöglichkeiten?

- Kindern und Sorgeberechtigten, wenn sie sich unbürokratisch und ohne Fristen an eine externe Beschwerdestelle wenden können, die nicht unmittelbar in Entscheidungsprozesse eines Jugendamts oder eines freien Jugendhilfeträgers als Leistungserbringer eingebunden ist und die das Anliegen unabhängig und fachlich einschätzen kann.¹
- Jugendämtern, wenn Missverständnisse, Misstrauen und Konflikte im Vorfeld geklärt werden können und es dadurch weniger offizielle Widerspruchsverfahren gibt. Das bedeutet Arbeitsentlastung durch Wegfall von Widerspruchs- und Klageverfahren sowie transparentere Entscheidungen für alle Beteiligten. Bei zunächst strittigen Entscheidungen führt mehr Transparenz zu einer höheren Akzeptanz von Entscheidungen und dadurch zu einer Reduzierung von unplanmäßigen Hilfebeendigungen.²
- Freien Jugendhilfeträgern, wenn sie die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten im Kontext der §§ 8, 36, 45 SGB VIII erweitern und somit einen Beitrag im präventiven Kinderschutz und der Zufriedenheit mit der Jugendhilfe leisten.
- Allen Beteiligten, weil die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und sorgeberechtigten Erwachsenen ein deutlicher Wirkfaktor für das Gelingen einer Hilfe ist.³

II. Entwicklungen

Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe sind spätestens mit der Einführung des BKiSchG im Jahr 2012 fachlich und rechtlich weiterentwickelt und konkretisiert worden. Für den Auf- und Ausbau von Beschwerdemöglichkeiten sind die Veränderungen in den §§ 45, 79a SGB VIII und insbesondere § 8 sowie § 8b SGB VIII im Zuge des BKiSchG von besonderer Relevanz:

- Mit der Erweiterung des § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) wurde ein deutlicher Schub in der Entwicklung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen erkennbar. Gem. § 45 Abs. 2 SGB VIII sollen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen geeignete Verfahren zur Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

* Die Verf. sind seit 2013 hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW eV, Wuppertal.

1 Walhorn Impulsreferat zum Thema „Umsetzung der Kinderrechte in NRW: Partizipation junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und präventiver Kinderschutz durch örtliche Beschwerdeverfahren“, 2015, abrufbar unter www.ombudschaft-nrw.de/pdf/Vortrag%20Herr%20Walhorn.pdf (Abruf: 19.7.2016).

2 Walhorn Impulsreferat (Fn. 1).

3 Macsenaere Forum Jugendhilfe 3/2015, 4.

- Mit der in § 79a SGB VIII verankerten Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und den dazu zählenden Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen kommt den Verfahren zur Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde von jungen Menschen eine besondere Bedeutung zu.
- Mit den in § 8 SGB VIII verorteten Vorgaben zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, wird mit der Erweiterung durch das BKiSchG in § 8b Abs. 2 SGB VIII der Beratungsanspruch der Einrichtungsträger bei der Entwicklung von Verfahren der Beteiligung von jungen Menschen sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten verankert.

Auf dieser gesetzlichen Basis haben sich sehr unterschiedliche Modelle der Beschwerdeverfahren in der Jugendhilfe entwickelt.⁴ Neben den trägerinternen Beschwerdestellen und Verfahren hat sich ebenso eine mit dem Berliner Rechts-Hilfefonds Jugendhilfe (BRJ) im Jahr 2002 begonnene, dynamische Entwicklung im Bereich der *externen Ombudschaften* entfaltet. Bundesweit sind derzeit insgesamt elf externe Ombudschaften aktiv, welche sich im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeschlossen haben. Sie alle „unterstützen Kinder, Jugendliche und Familien ombudschaftlich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)“.⁵ Zudem engagiert sich das Bundesnetzwerk Ombudschaft für eine gesetzliche Verankerung und dauerhafte Finanzierung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die meisten der bundesweit tätigen externen Ombudschaften mindestens einmal von der Aktion Mensch eV gefördert wurden.⁶

Mit der Verabschiedung des BKiSchG und der oben aufgezeigten ausdrücklichen Fokussierung auf Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in Einrichtungen haben auch die fachliche Akzeptanz und der Bedarf an externen Ombudschaften deutlich zugenommen.

Im Bericht zur Evaluation des BKiSchG von 2015 äußert die Bundesregierung, dass die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche weiter gestärkt werden müssen und weist in diesem Zusammenhang auch auf externe unabhängige Ombudsstellen hin.

„Zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sieht die Bundesregierung im Hinblick auf weitergehende Beteiligungsrechte und Beschwerdemöglichkeiten von und für Kinder und Jugendlichen *Handlungsbedarf*. Dieser beinhaltet u.a. die Prüfung, ob und inwieweit sogenannte Ombudsstellen als externe und unabhängige sowie mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattete Anlaufstellen vor Ort für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII verankert werden können. Hierzu erachtet die Bundesregierung die Verankerung einer programmatischen Regelung im SGB VIII, die dem Leitbild der Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe Geltung verschafft für einen geeigneten Weg, den es mittels der Auswertung von Erfahrungen bereits eingerichteter Ombudsstellen sowie der modellhaften Erprobung weiterer Ombudsstellen zu flankieren gilt.“⁷

III. Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen – Ombudschaft Jugendhilfe NRW⁸

In Nordrhein-Westfalen ist die Ombudschaft Jugendhilfe NRW nach einem mehrjährigen Vorbereitungsprozess durch die LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW⁹ seit Anfang 2013 tätig, zunächst mit einer Förderung durch die Aktion

Mensch eV bis Anfang 2016. Derzeit wird die Ombudschaft Jugendhilfe NRW bis Ende 2017 vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) gefördert.

Die zentrale Beratungs- und Beschwerdestelle der Ombudschaft Jugendhilfe NRW, mit Sitz in Wuppertal, begann ihre Tätigkeit Anfang 2013 mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen (1,5 Fachstellen, 0,5 Stelle Verwaltung) und einer ehrenamtlichen Geschäftsführung. Der Aufgabenbereich konzentrierte sich auf die externe unabhängige Beratung und Unterstützung von

„Kinder[n], Jugendliche[n] und Erwachsene[n], die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben und sich bei der Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger oder bei der Leistungserbringung durch einen freien Jugendhilfeträger subjektiv nicht ausreichend beteiligt, beraten, betreut und, beschieden fühlen“.¹⁰

Zur Beratung und Unterstützung der Beschwerdeführenden wurden ehrenamtliche, professionelle Ombudspersonen akquiriert und auf die Tätigkeit vorbereitet. Evaluiert wurde die ombudschaftliche Arbeit im Jahr 2015 von der Fachhochschule Münster.¹¹

Dem langfristigen Ziel der Ombudschaft Jugendhilfe NRW, ein Netzwerk von örtlichen Ombudspersonen und kooperierenden Jugendämtern in NRW zu entwickeln, lag die Idee zugrunde, dass junge Menschen und Personensorgeberechtigte in NRW möglichst vor Ort externe unabhängige Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung haben sollen. Für die dreijährige Förderlaufzeit durch die Aktion Mensch eV galt das Ziel, 20 Kooperationsvereinbarungen mit Jugendämtern abzuschließen und für jeden Jugendamtsbezirk ehrenamtliche und professionelle Ombudspersonen (möglichst zwei pro Jugendamt) zu akquirieren, auf ihre Tätigkeit vorzubereiten und sie bei der Beschwerdebearbeitung vor Ort zu unterstützen. Bereits während der dreijährigen Förderlaufzeit wurde deutlich, dass die anvisierte Anzahl von Kooperationsvereinbarungen nicht erreicht werden kann. Zu oft existierten Bedenken aufseiten der öffentlichen Jugendhilfeträger, wenn

- 4 *Urban-Stahl* Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 2011; *Urban-Stahl* ua Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, 2014, abrufbar unter www.ewi-psy.fu-berlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/dokumente/BIKBEK-Handreichung.pdf (Abruf: 19.7.2016).
- 5 Verein zur Förderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe eV, Informationen abrufbar unter <http://ombudschaft-jugendhilfe.de/> (Abruf: 19.7.2016).
- 6 *Heinz/Trenczek* ZfJ 2015, 348.
- 7 Bericht der Bundesregierung Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, 2015, 124 f.
- 8 Nähere Informationen zum Konzept, zu Zielen und Aufgaben der Ombudschaft Jugendhilfe NRW eV sind abrufbar unter <http://ombudschaft-nrw.de/> (Abruf: 19.7.2016).
- 9 Träger der Ombudschaft Jugendhilfe NRW eV ist der von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege NRW Ende 2011 gegründete Verein Ombudschaft Jugendhilfe NRW. In der Vorbereitungsphase waren die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen eingeladen, sich am Aufbau einer Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe zu beteiligen. Allerdings lehnten sie eine Beteiligung an einer Ombudsstelle ab, da die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens zum damaligen Zeitpunkt keine Notwendigkeit einer Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe sahen.
- 10 Ombudschaft Jugendhilfe NRW eV Konzeptgrundlagen für eine unabhängige Ombudschaft Jugendhilfe NRW, 2011, 1, abrufbar unter <http://ombudschaft-nrw.de/pdf/Konzeptgrundlagen%2013.12.11%20Kopfbogen%20Ombudschaft.pdf> (Abruf: 19.7.2016).
- 11 Der Abschlussbericht der Evaluation ist auf der Homepage veröffentlicht, abrufbar unter <http://ombudschaft-nrw.de/fachinformationen-beratung/> (Abruf: 19.7.2016).

es um die Kooperation mit der Ombudschaft ging. Dennoch konnten bisher fünf schriftliche Kooperationsvereinbarungen, mit den Jugendämtern Duisburg, Bochum, Oelde, Dormagen und Gronau, abgeschlossen werden. Die kooperierenden Jugendämter möchten bewusst die vor Ort existierenden Beschwerdemöglichkeiten mit der externen unabhängigen Ombudschaft ergänzen. Darüber hinaus verstehen sich diese Jugendämter als lernende Organisationen, welche die Erfahrungen zur Beschwerdebearbeitung und Rückmeldungen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW nutzen wollen. Bestandteil der Kooperationsvereinbarungen sind demzufolge jährlich oder halbjährlich stattfindende Feedbackgespräche zwischen dem kooperierenden Jugendamt und der Ombudschaft.

Auch die Akquise der ehrenamtlichen, professionellen Ombudspersonen zur Beschwerdebearbeitung vor Ort stieß an Grenzen. In den ersten beiden Jahren konnten 25 Ombudspersonen gewonnen und von den Hauptamtlichen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Die Anzahl der Ombudspersonen war aufgrund von Fluktuation leicht schwankend, die derzeitige Anzahl von 20 Ombudspersonen stagniert trotz kontinuierlicher Akquisearbeit. Der Aufbau und die Pflege des Netzwerks der ehrenamtlichen Ombudspersonen ist Aufgabe der hauptamtlichen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW und bedarf eines nicht zu unterschätzenden Zeitkontingents. Neben der Akquise und Vorbereitung auf die Tätigkeit finden regelmäßige Arbeitstreffen mit den Ombudspersonen sowie ein fachlicher Austausch im Kontext der Fallbegleitung statt.

Die Erfahrungen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW in den vergangenen Jahren machen deutlich, dass das langfristige Ziel, ein Netzwerk von kooperierenden Jugendämtern und ehrenamtlichen professionellen Ombudspersonen in Nordrhein-Westfalen mit 186 Jugendämtern, auf diesem Weg nicht erreichbar erscheint und eine konzeptionelle Weiterentwicklung der ombudschaftlichen Arbeit in Nordrhein-Westfalen erforderlich ist. Gemeinsame Gespräche mit dem MFKJKS NRW ergaben, dass es in einem Flächenland wie Nordrhein-Westfalen für junge Menschen und auch Jugendhilfeträger von Nutzen sein wird, den Aufbau örtlicher/regionaler Beschwerde- bzw Ombudsstellen zu fördern. Junge Menschen sollen im Konfliktfall Ansprechpersonen vor Ort aufsuchen können. In Absprache mit dem MFKJKS NRW wurde der Arbeitsbereich der Ombudschaft Jugendhilfe NRW um die Fachstelle zur Förderung örtlicher Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe erweitert.

Beide Arbeitsbereiche –

- die externe unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle für junge Menschen und Personensorgeberechtigte sowie
- die Fachstelle Ombudschaft zur Förderung örtlicher Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe –

werden folgend kurz skizziert.

1. Externe unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle

Die externe unabhängige Beratungs- und Beschwerdestelle, mit Sitz in Wuppertal, stellt mit ihrer Beratungs- und Beschwerdebearbeitung die Kernaufgabe des Vereins Ombudschaft Jugendhilfe NRW dar. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII

haben, können sich mit Fragen, Problemen oder Beschwerden im Kontext der Leistungsgewährung und/oder Leistungsdurchführung an die Beratungs- und Beschwerdestelle wenden.

Die ombudschaftliche Unterstützung Ratsuchender und Beschwerdeführender wird seit Anfang 2013 in Nordrhein-Westfalen vom Verein Ombudschaft Jugendhilfe NRW praktiziert und ist mittlerweile vielerorts bekannt. Um die Zielgruppe der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten über das Beratungs- und Unterstützungsangebot zu informieren, wurde und wird gezielte Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Die Homepage der Ombudschaft mit Informationsseiten für die Zielgruppe und einem Kontaktformular stand kurz nach dem Start der ombudschaftlichen Arbeit zur Verfügung. Über 30.000 Flyer und etwa 1.000 Plakate wurden in Erziehungshilfeeinrichtungen sowie Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen verteilt, die Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW stellten ihre Arbeit bis heute bei rd 100 Arbeitstreffen und Veranstaltungen (auch mit jungen Menschen) vor.

Die Ombudschaft wurde bisher über 560 Mal im Kontext einer Beratung bzw Beschwerde angefragt. Die Kontaktaufnahme ist während der Telefonsprechstunde, per E-Mail und über das Kontaktformular der Homepage möglich. Junge Menschen wenden sich häufig mithilfe des Kontaktformulars an die Ombudschaft. In den meisten Fällen konnten die Ratsuchenden in mehreren Telefonaten oder auch per E-Mail-Beratung informiert, beraten sowie gecoacht werden, wie zB die 17-jährige Emma, die beim Jugendamt eine stationäre Jugendhilfe mündlich beantragte. Als diese – ebenfalls mündlich – abgelehnt wurde, meldete sich Emma während der Telefonsprechstunde bei der Ombudschaft. Nach zweimaliger telefonischer Beratung reichte sie einen schriftlichen Antrag ein und vereinbarte einen Gesprächstermin beim Jugendamt. Der weitere Kontakt zwischen Emma und der Ombudschaft fand per E-Mail statt. Einen Monat später erhielt Emma die Zusage für eine stationäre Jugendhilfe. Auch die Mutter der 12-jährigen Nalan wandte sich telefonisch an die Ombudschaft, da sie Beschwerden gegen die Wohngruppe hatte, in der ihre Tochter betreut wurde. Vereinbarte Förderangebote für Nalan, die nicht umgesetzt wurden und ein rauer Umgangston der Betreuer/innen führten zur Unzufriedenheit von Mutter und Tochter. Die Mutter wünschte Beratung hinsichtlich ihrer Beschwerde- und Handlungsmöglichkeiten. Sie nutzte mehrfach, über einen Zeitraum von vier Monaten, das Beratungsangebot der Ombudschaft. Letztendlich wurde die stationäre Jugendhilfe in eine ambulante Hilfe mit therapeutischer Unterstützung vor Ort umgewandelt. Mit dieser Jugendhilfe waren Tochter und Mutter zufrieden.

Etwa 15 % der Anfragen führten zu insgesamt 82 örtlichen Fallbegleitungen der Beschwerdeführenden zu einem öffentlichen und/oder freien Jugendhilfeträger (Stand: 30.5.2016) mit dem Ziel einer konstruktiven Konfliktlösung. Dabei variierte der Stundenumfang von 4 bis 120 Std pro Fallbegleitung, der größtenteils von den ehrenamtlichen Ombudspersonen geleistet wird. Insgesamt 76 junge Menschen (darunter waren 48 unter 18 Jahren und 28 junge Volljährige) wandten sich direkt und unmittelbar an die Ombudschaft Jugend-

hilfe NRW, ohne die Unterstützung von Erwachsenen wahrnehmen zu müssen.¹²

Der 16-jährige Felix wurde von einer Ombudsperson zum Jugendamt begleitet, nachdem er sich bei der Ombudschaft darüber beschwerte, von der Sozialarbeiterin des Jugendamts nicht ernst genommen zu werden und die aus seiner Sicht erforderliche Jugendhilfe nicht zu erhalten. Felix konnte nicht mehr wegen Gewalttätigkeiten des Vaters und pathologisierenden Zuschreibungen durch seine Mutter mit diesen zusammenleben. Zunächst wohnte er bei der Familie seiner Freundin, dann in einer Jugendschutzstelle. Da seine Eltern nur einer Wohngruppe zustimmten, die 400 km weit entfernt von seinem Lebensort war, Felix jedoch in seinem gewohnten sozialen Umfeld (Schule, Freunde) bleiben wollte und sich von der Sozialarbeiterin des Jugendamts nicht ausreichend unterstützt fühlte, wandte er sich an die Ombudschaft. Felix wurde von einer Ombudsperson zu einem Gespräch im Jugendamt begleitet. Mit Unterstützung der Ombudsperson konnte er seine Situation und Interessen deutlicher beschreiben. Diese Informationen halfen der Sozialarbeiterin des Jugendamts in weiteren Gesprächen mit den Eltern, diese für eine Jugendhilfe im sozialen Umfeld von Felix zu überzeugen.

2. Fachstelle Ombudschaft zur Förderung örtlicher Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Fachstelle Ombudschaft startete ihre Arbeit Anfang 2016 mit der Förderung vom MFKJKS NRW. Sie bietet Jugendämtern gemeinsam mit freien Trägern der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen an, sie kostenlos beim Aufbau gemeinsamer örtlicher/regionaler Beschwerde- bzw Ombudsstellen für junge Menschen und leistungsberechtigte Personen zu beraten und zu unterstützen. Damit will sie für öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe infrastrukturelle Unterstützung leisten, sodass diese in Eigenregie örtliche Ombudsstellen aufbauen können. Die Beratung vor Ort durch die Fachstelle Ombudschaft beinhaltet die

- Beratung bei der Konzeptentwicklung,
- Bereitstellung von Grundlagen und Materialien,
- fachliche Begleitung und Qualifizierung örtlicher Ansprech-/Ombudspersonen.

Jugendämter und freie Jugendhilfeträger wurden bereits während der Fachtagung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW im Dezember 2015¹³ über das Angebot der Fachstelle informiert. Zudem erhielten die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen ein Informationsschreiben zur Fachstelle Ombudschaft, ergänzend stellte diese ihr Beratungsangebot während der Jugendamtsleitertagung NRW im März 2016 in Münster vor. Über das konkrete Angebot der Fachstelle Ombudschaft können sich die Jugendhilfeträger auf der Homepage¹⁴ informieren. Wünschen Jugendämter und freie Jugendhilfeträger weitere Informationen, werden diese im Rahmen einer Präsentation bzw eines Gesprächs über das Beratungsangebot vermittelt. Haben sich Jugendhilfeträger im Anschluss an die Erstberatung für den Aufbau einer örtlichen/regionalen Beschwerde- bzw Ombudsstelle entschieden und wurde eine Konzeptgruppe für den Aufbauprozess gegründet, kann das Beratungsangebot der Fachstelle Ombudschaft umgesetzt werden. Das Angebot ist zeitlich befristet (ca neun Mona-

te), gemeinsam mit der örtlichen/regionalen Konzeptgruppe sind vier halb- bis ganztägige Arbeitstreffen vorgesehen. Dabei liegt die Prozessverantwortung bei der Fachstelle Ombudschaft und die Ergebnisverantwortung bei der Konzeptgruppe vor Ort. Dies kann exemplarisch am Beispiel der Beratung einer Konzeptgruppe der Region Steinfurt skizziert werden. Das Kreisjugendamt beschäftigte sich gemeinsam mit freien Jugendhilfeträgern in den letzten Jahren intensiv mit dem Thema Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe. Neben Gesprächen mit der Ombudschaft Jugendhilfe NRW setzten sich die Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen einer Fachveranstaltung mit dem Thema Ombudschaft auseinander. Nachdem die Entscheidung für den Aufbau einer regionalen Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe getroffen wurde, erhielt die Fachstelle Ombudschaft die Anfrage, öffentliche und freie Jugendhilfeträger der Region beim Aufbau ihrer Ombudsstelle zu beraten. Das konkrete Beratungsangebot der Fachstelle Ombudschaft, die Gründung einer regionalen Konzeptgruppe, weitere Rahmenbedingungen sowie erste Terminierungen für vier vorgesehene Arbeitstreffen waren Themen des folgenden Gesprächs. Nach Gründung einer Konzeptgruppe mit Vertreter/inne/n der öffentlichen und freien Jugendhilfe startete die Beratungsarbeit der Fachstelle Ombudschaft. Gegenwärtig übernimmt diese die Steuerung des zeitlichen Ablaufs, berät zu den konzeptionell verankerten Themen wie Arbeitsbereich der regionalen Ombudsstelle, institutionelle Anbindung bzw Trägerschaft, personelle Ressourcen, Frage der Unabhängigkeit ua, stellt bereits entwickelte Materialien und Verfahren zur Verfügung und wird die Einführung sowie Erstqualifikation der örtlichen Ombudspersonen übernehmen. Die regionale Konzeptgruppe arbeitet neben den vier Arbeitstreffen mit der Fachstelle Ombudschaft in Eigenregie parallel an weiteren Themen ihrer regionalen Ombudsstelle. Die Beratung durch die Fachstelle Ombudschaft wird nach den vier vereinbarten Terminen abgeschlossen sein. Allerdings wird sie den örtlichen Ombudspersonen der regionalen Ombudsstelle bei Bedarf für die Fallberatung in Einzelfällen zur Verfügung stehen und diese mit weiteren örtlichen Ombudspersonen vernetzen.

Aufgrund der Mannigfaltigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und den facettenreichen Bedingungen in den jeweiligen Kommunen bzw Regionen kann es keinen Königsweg für alle 186 Jugendämter in Nordrhein-Westfalen in der Beförderung örtlicher Beschwerdemöglichkeiten geben. Dies zeigen die bisherigen Erfahrungen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW:

- Verschiedene Jugendämter wünschen eine Kooperation auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung, in der sie sich bereit erklären, die Adressat/inn/en über das Angebot der Ombudschaft zu informieren sowie regelmäßige Feedbackgespräche bezüglich der eingegangenen Anfragen und Beschwerden des entsprechenden Jugendamtsbezirks zu nutzen. Die Ombudschaft führt die konkrete Beschwerdebearbeitung durch, da diese Jugendämter die

12 Vgl Ombudschaft Jugendhilfe NRW eV Jahresbericht 2015, abrufbar unter <http://ombudschaft-nrw.de/fachinformationen-beratung/> (Abruf: 19.7.2016).

13 Fachtagung „Drei Jahre Ombudschaft Jugendhilfe NRW – Rückblick und Zukunftspläne“, 7.12.2015 in Köln, Informationen abrufbar unter <http://ombudschaft-nrw.de/veranstaltung/> (Abruf: 19.7.2016).

14 S. www.ombudschaft-nrw.de.

Unabhängigkeit und Fachlichkeit der externen Ombudschaft Jugendhilfe NRW schätzen.

- Andere Jugendämter wünschen zunächst die anlassbezogene Beratung durch die Fachstelle Ombudschaft Jugendhilfe NRW. Anlässe können Auslöser für die Weiterentwicklung vorhandener Beschwerdemöglichkeiten sein. Vor diesem Hintergrund bietet die Fachstelle Beratung zur Weiterentwicklung passgenauer Beschwerdemöglichkeiten vor Ort.
- Wieder andere Jugendämter entscheiden sich für den Aufbau einer örtlichen/regionalen Ombudsstelle gemeinsam mit den freien Jugendhilfeträgern. Dabei werden die Jugendhilfeträger von der Fachstelle Ombudschaft beraten und unterstützt. Die Arbeit der örtlichen/regionalen Ombudsstelle erfolgt in Eigenregie der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger.

3. Verschiedene Beschwerdemöglichkeiten ergänzen sich

Es soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten, die Jugendhilfeträger anbieten, sich gegenseitig ergänzen und nicht miteinander konkurrieren. Dies ermöglicht jungen Menschen die Chance, sich für die geeignete Beschwerdemöglichkeit entsprechend ihrem Anliegen entscheiden zu können. Auch örtliche/regionale Beschwerde- bzw Ombudsstellen und die unabhängige ombudschaftliche Beratung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW befinden sich nicht miteinander in Konkurrenz, sondern sollen sich gegenseitig ergänzen. Zur Verdeutlichung sei hier eine Pyramide der Beteiligung und Beschwerde erwähnt,¹⁵ die der Deutsche Kinderschutzbund LV NRW schon vor einigen Jahren im Zusammenhang mit der Entwicklung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren präsentierte. Die Pyramide stellt die unterschiedlichen Instanzen und Einrichtungen/Organisationen der Beteiligung bzw Beschwerde als ein sich ergänzendes Gefüge dar.

Beispiele von gegenseitiger Ergänzung verschiedener Beschwerdemöglichkeiten finden wir in Nordrhein-Westfalen in den Kooperationen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW mit unterschiedlichen Jugendämtern, die über interne Be-

schwerdestellen (StJA Bochum) bereits verfügen oder an der Entwicklung einer örtlichen Beschwerdestelle gemeinsam mit freien Trägern arbeiten (KrJÄ Steinfurt).

Darüber hinaus haben viele Einrichtungen ihre internen Beschwerdeverfahren um die externen unabhängigen Beschwerdemöglichkeiten der Ombudschaft Jugendhilfe NRW erweitert und ergänzt, sodass es den Adressat/inn/en der Jugendhilfe obliegt, ihre geeignete Beschwerdemöglichkeit zu wählen. Und damit den Anliegen und Fähigkeiten der Adressat/inn/en entsprechend Zugang zu Beschwerde- und Ombudsstellen zu ermöglichen.

IV. Ausblick

Mit der Konzepterweiterung der Ombudschaft Jugendhilfe NRW und dem damit verbundenen Aufbau einer Fachstelle zur Förderung örtlicher Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe soll dieses Modell, eine sich als ergänzend verstehende und vernetzten Beschwerdestruktur in der nordrhein-westfälischen Jugendhilfe, gefördert werden. Dabei leistet die Fachstelle Netzwerkarbeit, um Kooperationen der unterschiedlichen Formen der Beschwerde- bzw Ombudsstellen der freien Träger sowie der Jugendämter zu ermöglichen sowie Wissen, Erfahrungen und Materialien weiterzugeben, Qualitätsentwicklung voranzutreiben und weiterhin Lobbyarbeit für die Einrichtung von Beschwerde- bzw Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche zu betreiben.

Ausgesprochenes Bestreben und Anliegen der Ombudschaft Jugendhilfe NRW ist es, öffentliche und freie Jugendhilfeträger bei dem Aufbau *passgenauer* örtlicher/regionaler Beschwerde- und Ombudsstellen zu unterstützen und im Flächenland Nordrhein-Westfalen ein Beschwerdenetzwerk aufzubauen, dass jedem Kind bzw jedem/jeder Jugendlichen die Möglichkeit gibt, sich möglichst niederschwellig und seinem/ihrer Anliegen entsprechend an eine geeignete (interne, regionale oder externe) Beschwerdestelle zu wenden.

¹⁵ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW eV Wie Kinderrechte zu Rechten von Kindern werden. Abschlussbericht zum Modellprojekt geRECHT in NRW, 2013, 203.

Dr. Jörg Liesegang*

Wirksame stationäre Jugendhilfe bei Entwicklungstrauma-Störung

I. Einleitung

Das kinder- und jugendpsychiatrische Konzept der Entwicklungstrauma-Störung¹ geht davon aus, dass Kinder auf hoch belastende biografische Erlebnisse in den ersten Lebensjahren hoch belastet reagieren. Diese an sich klare Aussage spiegelt sich nicht klar in den gängigen Diagnosesystemen des Gesundheitssystems wider (DSM und ICD²). Das für die Betroffenen und die Umwelt zerstörerische Verhalten mit (ua) Gewalt, emotionaler Instabilität, negativer Erwartungshaltung, pädagogischer Unerreichbarkeit und resigniertem Rückzug wird klinisch oft als Aufmerksamkeitsstörung, Bin-

dungsstörung, Depression oder Persönlichkeitsentwicklungsstörung gewertet und entsprechend behandelt.³ Oft wird der Hilfeverlauf von diesen besonders belasteten Patient/inn/en

* Der Verf. ist Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Leiter der Institutsambulanz der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Evangelischen Krankenhauses Königin Elisabeth Herzberge, Berlin.

¹ Van der Kolk Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 2009, 572.

² DSM = Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders der American Psychiatric Association; ICD = International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems der World Health Organisation.

³ Schmid ua Kindheit und Entwicklung 2010, 47.